

Schutzkonzept Sportanlagen- und Infrastrukturnutzung Bildungszentrum Interlaken bzi gültig ab 13. September 2021

**Gemäss Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des
Coronavirus vom 20. Juni 2020 Artikel 5a**

Inhaltsverzeichnis

1 Ziel des Dokuments	2
1.1 Ziel.....	2
1.2 Gültigkeit und Definition	2
2 Allgemeine Grundsätze	3
3 Hygienemassnahmen und Verhaltensweisen	3
3.1 Gesundheit und Vulnerabilitätsmeldepflicht	3
3.2 Hygienemassnahmen für Benutzer der Sportinfrastruktur bzi.....	4
3.3 Reinigung	5
3.4 Information und Kommunikation.....	6
4 Spezifische Fragen	6
5 Weitere Konzepte und Anhänge	6

1 Ziel des Dokuments

1.1 Ziel

Das vorliegende Dokument zeigt die Schutzmassnahmen auf, die das Bildungszentrum Interlaken bzi auf den Sportanlagen im Innen- und Aussenbereich zum Schutz aller Nutzer der Infrastrukturen anwendet. (Schulleitung, Mitarbeitende, Lehrpersonen, Lernende, Vereine in Jahresmiete, Wochenendmieter, Zuschauer, u.a.)

Das Konzept orientiert sich an der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus vom 20. Juni 2020, Artikel 5a des Bundesrates und den kantonalen Vorgaben zur Wiedereröffnung der Mittel- und Berufsfachschulen des MBA.

Die Massnahmen sind von allen Personen umzusetzen und einzuhalten.

Grundsätzlich sind die Trainingseinheiten durch die Vereine in Jahresmieter nur erlaubt, wenn der jeweilige Verein oder sein Sportverband dem Bildungszentrum Interlaken bzi ein detailliertes Schutzkonzept vorlegt.

Die Erstversion des Dokumentes wurde von allen Vereinsverantwortlichen signiert und in der Kalenderwoche 24 (08.–12. Juni 2020) dem bzi (Mail/Post) zugestellt.

Es gelten die bundesrätlichen Verordnungen und die Richtlinien des BAG sowie die Vorgaben des MBA, insbesondere der Erfassung vulnerabler Personen gemäss der COVID-19-Verordnung 2.

1.2 Gültigkeit und Definition

Die Wiederaufnahme der Vereinstrainings durch die Jahresmieter wurde am Montag, 8. Juni 2020 auf den bzi-Sportinfrastrukturen wieder ermöglicht. Der Schulsport im Präsenzunterricht wurde zum Start des neuen Schuljahres per 10. August 2020 unter Auflagen wieder gestattet. Aufgrund der gelockerten Massnahmen des Bundesrates ab dem 31. Mai 2021 wurden alle Vereins- und Anlass-Verantwortliche informiert, die Massnahmen in den Vereinstrainings- und Anlassplanungen zu berücksichtigen. **Ab Montag, 13. September 2021 können aufgrund der vom Bundesrat per 8. September 2021 beschlossenen Ausweitung der Zertifikatspflicht die bzi-Sportinfrastrukturen wie folgt genutzt werden:** (Informationen des Bundesrates, Medienmitteilung vom 08.09.2021 und Bundesamt für Sport / COVID-19 und Sport)

Regelungen Sportaktivitäten und Veranstaltungen ab 13. September 2021:

Für Personen, die sportliche oder kulturelle Aktivitäten ausüben, gibt es in den Aussenbereichen bis 1000 Personen keine Einschränkungen. Für Anlässe mit mehr als 1000 Personen gilt die Zertifikatspflicht. Für sportliche Aktivitäten in Innenräumen gilt für den Schulsport wieder die Maskenpflicht und bei ausserschulische Sportaktivitäten für Personen ab 16 Jahren grundsätzlich die Zertifikatspflicht. Ein Zertifikat erhalten Geimpfte, Genesene und Getestete. Die Zertifikatspflicht gilt insbesondere auch für Team-Wettkämpfe im Amateurbereich, da es zu einer Durchmischung von zwei verschiedenen Teams (Gruppen) kommt, womit das Kriterium der Beständigkeit der Gruppe nicht mehr erfüllt ist. Auch Helfer/-innen bei Anlässen unterstehen der Zertifikatspflicht.

Ausgenommen von der Zertifikatspflicht sind Sportaktivitäten in abgetrennten Räumlichkeiten in einem Verein oder in einer anderen beständigen Gruppe, die sich nicht mit anderen Gruppen oder Anlagenbenutzenden mischen können und von höchstens 30 Personen ausgeübt werden. Die Teilnehmenden müssen dem Organisator bekannt sein und für diese gelten in allen Innenbereichen ausser der Sporthallenfläche eine Maskenpflicht.

WICHTIG: Dreifach-Turnhallen mit heruntergelassenen Trennwänden gelten als abgetrennte Räumlichkeiten, somit sind drei Gruppen von maximal 30 Personen zulässig.

2 Allgemeine Grundsätze

Die Massnahmen des BAG betreffend Hygiene- und Abstandsregeln sind einzuhalten. Sportlehrpersonen, Lernende, Vereine in Jahresmiete und Anlassverantwortliche wurden schriftlich über die Inhalte des Schutzkonzeptes bzi informiert.

Der Anlagenbetreiber kann bei Nichteinhaltung der verpflichtenden Schutzmassnahmen laufende Anlässe vorzeitig abbrechen. Vereine in Jahresmiete, welche sich mehrmals nicht an die verbindlichen Massnahmen halten, können mit Sanktionen bis zur Vertragsauflösung gemäss dem Nutzungsreglement der Sportinfrastruktur bzi belegt werden.

Bundesrat weitet Zertifikatspflicht aus 08.09.2021

Ab **13. September** ist das Covid-Zertifikat an folgenden Orten Pflicht (ab 16 Jahren):

Gastronomie drinnen

- Restaurants und Bars
- Discos und Tanzlokale

Kultur, Sport und Freizeit drinnen

- Museen und Bibliotheken
- Freizeitbetriebe
- Zoos
- Casinos
- Fitnesscenter und Sportbetriebe
- Trainings*
- Hallenbäder und Aquaparks
- Musik- und Theaterproben*

Veranstaltungen drinnen*

- Theater- und Kinovorstellungen
- Sportanlässe
- Konzerte
- Private Anlässe auswärts (z.B. Hochzeitsfeste)

Grossveranstaltungen draussen

- Veranstaltungen mit mehr als 1000 Personen

Arbeitsplatz: Arbeitgeber dürfen das Zertifikat unter Umständen und nach Konsultation der Arbeitnehmenden in ihr Schutzkonzept integrieren.

Hochschulen: Über eine Zertifikatspflicht entscheiden die Kantone und Hochschulen.

*Ausnahmen: Proben und Trainings in fixen Gruppen (max. 30 Personen), religiöse Veranstaltungen, Veranstaltungen der politischen Meinungsbildung und Selbsthilfegruppen (max. 50 Personen).

Diese Aufzählung ist exemplarisch und nicht abschliessend. Für Details vgl. Covid-19-Verordnung besondere Lage.

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra
Swiss Confederation

Bundesrat
Conseil fédéral
Consiglio federale
Cussegl federal
Federal Council

3 Hygienemassnahmen und Verhaltensweisen

3.1 Gesundheit und Vulnerabilitätsmeldepflicht

Die allgemeinen Grundsätze des BAG sind ausnahmslos einzuhalten. Es sollen sich nur gesundfühlende Personen in den Infrastrukturen des bzi aufhalten. Die Verantwortung muss jede/r für sich selbst übernehmen. Personen, die sich krank fühlen oder einer Risikogruppe angehören bleiben zu Hause und informieren ihre Sportlehrpersonen oder die Trainer der Sportvereine umgehend.

Besonders gefährdete Personen (vgl. Anhang 6 der COVID-19-Verordnung 2) sind speziell zu schützen und haben die Pflicht, ihre Vulnerabilität ihren Sportlehrern oder Vereinstrainern umgehend zu melden.

Angesprochen sind

- Besonders gefährdete Nutzer der Sportinfrastruktur
- Nutzer der Sportinfrastruktur, welche mit besonders gefährdeten Personen in einem Haushalt leben

- c) Gesunde Nutzer der Sportinfrastruktur, welche in Kontakt mit besonders gefährdeten Personen kommen

Die unter a) genannten Personen meiden den direkten Kontakt mit anderen Personen und bleiben zu Hause (Arbeit, Schule und Studium von zu Hause soweit möglich).

Die unter b) genannten Personen stellen für ihr häusliches Umfeld eine Quelle für Übertragung der Infektion dar.

Die unter c) genannten Personen stellen für besonders gefährdete Personen, mit denen sie in Kontakt kommen, eine Quelle für Übertragung der Infektion dar und müssen die folgenden Richtlinien für potenziell Infizierte des BAG befolgen:

- Zu Hause bleiben (Selbstisolation)
- Den Kontakt mit dem Hausarzt aufnehmen
- Auf ärztliche Anordnung: Corona-Test durchführen
- Allfälliges «Contact-Tracing» durchführen

Wird innerhalb einer Schulklassen- oder Trainingsgruppe in Jahresmiete eine Person mit COVID-19-Krankheitssymptomen identifiziert, ist diese Person sofort von der Schulklasse oder vom Vereinsteam zu trennen, mit einer Schutzmaske auszustatten und gemäss den Richtlinien für potenziell Infizierte des BAG weiter vorzugehen. Die Vereine in Jahresmiete sind verpflichtet, das Bildungszentrum Interlaken bzi unter: 033 508 48 48 (MO–FR: 08:00–12:00 / 13:30–17:00) spätestens am Folgetag über den Verdacht oder die Bestätigung über einen potenziellen COVID-Vireenträger zu informieren.

3.2 Hygienemassnahmen für Benutzer der Sportinfrastruktur bzi

Die Hygiene-Empfehlungen des BAG sind einzuhalten. Auf dem Areal und in den Sportstätten des bzi halten sich nur Personen auf, die sich gesund fühlen. Die Verantwortung zur Einhaltung der Hygieneregeln liegt bei den Sportlehrpersonen, den Vereins- und Anlassverantwortlichen.

Anforderungen/Ziel	Umsetzungsstandard	Bemerkungen/Verantw.
Begrüssungshygiene: direkte Berührungen (Händeschütteln, Begrüssungsküsse, Abklatschen u.a.) sind zu unterlassen	Hygienevorschriften des BAG/BASPO und des Bildungszentrums Interlaken bzi	Sportlehrpersonen Vereinsverantwortliche Anlassverantwortliche
Händehygiene: alle Sporthallen-Benutzer müssen beim Betreten der Gebäude, beim Kontakt mit Dritten sowie vor und nach den Pausen die Hände waschen oder desinfizieren.	Lavabos und Seife sind in allen Garderoben und Toilettenanlagen vorhanden. Handdesinfektionsspender stehen bei den Sporthalleneingängen und in den Garderoben der Aussensportanlage zur Verfügung.	Sportlehrpersonen Vereinsverantwortliche Anlassverantwortliche
Verpflegungshygiene: alle Vereinssportteilnehmenden verpflegen sich aus persönlichen Trinkgebinden	Hygienevorschriften des BAG/BASPO	Sportlehrpersonen Vereinsverantwortliche Anlassverantwortliche

Toilettenbereiche: Die Toilettenbenutzung ist möglich.	Die Toilettenbenutzung ist für die Sportaktiven gestattet.	Hausdienst bzi
Infrastruktur-Oberflächen: Wenn immer möglich direkten Kontakt vermeiden.	Türen wenn möglich offenlassen. Gemeinsam genutzte Oberflächen werden regelmässig desinfiziert. Schulklassen und Vereine reinigen beim Verlassen der Garderoben mit den vorhandenen Desinfektionskits selbständig die Sitzbänke.	Hausdienst bzi Sportlehrpersonen Vereinsverantwortliche Anlassverantwortliche
bzi- oder Vereinssportmaterial: pro Vereinstrainingseinheit kein Wechsel der Sportgeräte untereinander.	Sportutensilien werden von allen Nutzern selbst mit den vorhandenen Desinfektionskits gereinigt. Auf die Benutzung von Sportutensilien mit schwer zu reinigenden Oberflächen (z.B. Tennisbälle) ist zu verzichten.	Sportlehrpersonen Vereinsverantwortliche Anlassverantwortliche

3.3 Reinigung

Die Reinigung wird regelmässig in allen Infrastrukturendes bzi durch die Anlagenbetreiber (Hausdienst bzi) vorgenommen. Oberflächen, allgemein genutzte Teile der Infrastruktur, und Materialien werden gereinigt und desinfiziert. (Sanitäranlagen, Treppengeländer, Arbeitsflächen, Türgriffe, Bedienknöpfe u. ä.).

Anforderungen	Umsetzungsstandard	Bemerkungen/Verantw.
Mobilien, Oberflächen, und Gegenstände: regelmässig reinigen.	Täglich durchgeführte Reinigungsintervalle mit geeignetem Reinigungs- oder Desinfektionsmittel.	Hausdienst bzi
Vereins-Gerätschaften: regelmässig reinigen.	Nach Benutzung durch Sportvereine mit Reinigungs-/Desinfektionsmittel zu reinigen.	Vereinsverantwortliche Anlassverantwortliche (inkl. Beschaffung der Desinfektionsmittel)
Frischwasseranlagen: regelmässig reinigen.	Regelmässig reinigen; allenfalls durchspülen.	Hausdienst bzi
Abfall: regelmässig leeren; wo vorhanden die geschlossenen Abfalleimer nutzen; direkten Kontakt mit Abfall vermeiden.	Abfälle mit geeigneter Schutzausrüstung und geeigneten Hilfsmitteln leeren und entsorgen. Abfälle werden nicht gepresst, sondern als Gan-	Hausdienst bzi

	zes entsorgt (kein Sortieren von PET, Glas etc.).	
--	---	--

3.4 Information und Kommunikation

Information

Das Sportanlagen-Schutzkonzept wurde den Nutzern der Sportanlagen bzi schriftlich zugestellt, die enthaltenen Informationen werden durch die Vereins-verantwortlichen intern kommuniziert.

Externe Kommunikation

Das bzi publiziert die wichtigsten Informationen auf der Website sowie den Social-Media-Kanälen und kontaktiert die Verantwortlichen der Jahresmieter via E-Mail oder Brief.

4 Spezifische Fragen

Bei Fragen können direkt an die bzi-Vermietung oder an den Hausdienstleiter Sport des bzi gestellt werden.

5 Weitere Konzepte und Anhänge

Konzept

Den Vereinen in Jahresmiete wurden durch den Anlagenbetreiber die Wiederaufnahmen der Trainingsbetriebe nur erlaubt, wenn ein Schutzkonzept ihres Vereines oder ihrem Sportverband dem Bildungszentrum Interlaken bzi in schriftlicher Form zugestellt wurde.